

Verkaufs- und Lieferbedingungen der gemmet handels ag

Grundsätzliches

Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen stellen einen integrierenden Bestandteil des Angebots bzw. der Auftragsbestätigung der gemmet handels ag dar. Weitere oder anders laufende Abmachungen werden nur anerkannt, wenn diese in der Auftragsbestätigung festgehalten oder durch gemmet handels ag schriftlich bestätigt sind.

Offerten und Auftragsannahme

Die Offertunterlagen, wie Zeichnungen etc., bleiben der gemmet handels ag und dürfen Dritten ohne schriftliche Einwilligung der gemmet handels ag nicht zur Kenntnis gebracht werden. Die Angebote sind unverbindlich. Der Auftrag wird erst nach schriftlicher Bestätigung von gemmet handels ag verbindlich. Eine detaillierte Auftragsbestätigung wird nach Abklärung aller Einzelheiten aufgrund der Ausführungspläne erstellt, wobei allfällige Abweichungen von den offerierten Anlagen durch Mehr- und Minderpreis berücksichtigt werden.

Preise

Die Preise verstehen sich für Lieferungen ab Lieferwerk, unverpackt, sofern nicht ausdrücklich erwähnt und in Schweizer Franken. Für das Abladen müssen, wenn notwendig, bauseits Hilfspersonal und die benötigten Transportvorrichtungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Bauseits sind zu erstellen: sanitäre, elektrische und Gas-Installationen sowie Dampfzüge, Kamine, Tankleitungen und alle andern notwendigen bauseitigen Arbeiten sowie die erforderlichen Gerüste und Geräte für das Einbringen der Apparate und Ausrüstungen.

Mit dem Abgang der Produkte ab Werk gehen alle Risiken zu Lasten des Käufers, selbst wenn die Lieferung franko oder einschliesslich Montage erfolgt. Die Transportversicherung wird nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.

Die gemmet handels ag bestätigten Preise behalten Ihre Gültigkeit bis zum bestätigten Termin, jedoch längstens 5 Monate ab Bestellungseingang. Nach dieser Frist kommen die gültigen Tagespreise zur Anwendung, falls nicht eine besondere Preisanpassung, z.B. Gleitpreisformel, vereinbart wurde.

Zahlungsbedingungen

50% bei Auftragserteilung, 50% 30 Tage nach Lieferung. Kommt der Auftraggeber/Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, so wird ein Verzugszins von 8% pro Jahr in Rechnung gestellt. Überdies müssen sämtliche, in Zusammenhang mit dem Zahlungsverzug entstehenden Kosten vergütet werden.

Können die Montagearbeiten wegen Bauverzögerung nicht wie vereinbart begonnen und durchgeführt werden, ist gemmet handels ag berechtigt, weitere Teilzahlungen, die dem Wert der bereits hergestellten Anlagen entsprechen, zu fordern. Erfolgen die durch den Käufer zu leistenden Teilzahlungen nicht termingerecht, ist gemmet handels ag berechtigt, die Auftragsbearbeitung bis zum Eintreffen der Zahlung einzustellen und neben Verzugszinsforderung Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Die Terminvereinbarungen sind dadurch aufgelöst und müssen neu festgelegt werden.

Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

Mass- und Fabrikationsgrundlagen

Nach Auftragserteilung erstellt gemmet handels ag aufgrund der Unterlagen des Käufers die Ausführungspläne, welche durch den Käufer zu unterzeichnen sind. Mit der Unterzeichnung „Gut zur Ausführung“ wird das Einverständnis zur Gestaltung, Bestückung und zu den Massen bestätigt.

Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist gilt unter Vorbehalt unvorhergesehener Hindernisse und höherer Gewalt, Konventionalstrafen sind ausgeschlossen. gemmet handels ag muss sich zudem vorbehalten, den Termin angemessen zu verlängern, wenn die erforderlichen technischen oder anderen Angaben zu spät geliefert werden bzw. die Voraussetzung zur Beschaffung derselben nicht rechtzeitig gegeben ist, z.B. Baumasse ebenso, wenn die vereinbarten Teilzahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden.

Montage

Die Montagekosten werden normalerweise nach Ergebnis verrechnet und zwar zu den jeweils geltenden Pauschal-Stundensätzen von gemmet handels ag, umfassend Löhne, Reisespesen, Unterkunft, Verpflegung sowie Übernachtung. Montagerapporte sind durch die Bauherrschaft bzw. die Bauleitung zu visieren. Nicht durch den Lieferanten verschuldete Mehraufwendungen und Wartezeiten werden dem Käufer belastet, auch wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Montagepauschale vereinbart worden ist oder die Montagekosten in den Verkaufspreisen inbegriffen sind. Für Werkzeuge, Kleinmaterial und Personaleffekten der Monteure ist ein abschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen.

Baubeschädigungen und Diebstahl

Schäden irgendwelcher Art an Bauteilen oder Diebstähle werden von gemmet handels ag nur anerkannt und übernommen, wenn sie nachweisbar durch deren Monteure verursacht worden sind.

Rücknahme- und Entsorgungsgebühr

Die Rücknahme- und Entsorgungsgebühr beträgt pro Untertisch-Maschine CHF 100.00 und pro Haubenmodell / Kombiteamer usw. (ohne Anlagen) CHF 150.00 davon ausgeschlossen sind Kühlschränke und Anlagen, die gesondert nach Aufwand betrachtet werden müssen.

Regiearbeiten

Durch Käufer verlangte Änderungen oder Ergänzungsarbeiten werden aufgrund eines unterzeichneten Regierapportes des Käufers gemäss Tagesansätzen verrechnet (analog Montage).

Das dabei verwendete Material wird als Nachtragbestellung betrachtet und separat in Rechnung gestellt.

Versicherung

Die Monteure sind UVG-versichert. Für durch gemmet handels ag verschuldete Bauschäden besteht eine Haftpflichtversicherung.

Materiallagerung und Einrichtungsschutz

Wenn die gelieferten Apparate und Einrichtungen nicht sofort montiert werden können, ist bauseits für sachgemässe Lagerungen Platz zu schaffen. Für alle Kosten infolge von Beschädigung durch anderes Bauplatzpersonal und wegen mangelhafter Platzverhältnisse sowie infolge von Wasser-, Feuer- und Einsturzschäden sowie Diebstahl haftet der Käufer. Der Käufer hat nach erfolgter Montage der Bauteile für genügend Schutz vor Schlag, Beschmutzung und Beschädigung zu sorgen. Eine Haftung von gemmet handels ag für die Folgen einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird ausdrücklich abgelehnt.

Bauabnahme

Nach Beendigung der Montage muss die Lieferung durch den Käufer oder deren Vertreter kontrolliert und die Übernahme auf dem Monteurrapport oder dem Lieferschein schriftlich bestätigt werden. Die Übernahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Käufer oder dessen Vertretung die Kontrolle und die schriftliche Bestätigung der Übernahme nach zweimaliger Aufforderung durch gemmet handels ag nicht innert 3 Tagen vornimmt.

Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist/-zeit beginnt mit dem Tage der Ablieferung und beträgt gemäss VSM 1 Jahr. Ist eine Übergabe vorgesehen, so beginnt die Gewährleistungsfrist/-zeit nach erfolgter Abnahme, spätestens jedoch 60 Tage nach Ablieferung.

gemmet handels ag verpflichtet sich alle Teile, die während der Gewährleistungsfrist/-zeit nachweisbar infolge Material- oder Fabrikationsfehlern schadhaft oder unbrauchbar geworden sind, so rasch wie möglich instand zu stellen oder zu ersetzen. Zu diesem Zweck sind die beanstandeten Teile franko in die Fabrik zu senden. Ortsgebundene Einrichtungen werden so weit als möglich an Ort und Stelle repariert.

Jede Gewährleistung ist ausgeschlossen für Apparate, die unsachgemäss behandelt, mangelhaft gewartet oder übermässiger Beanspruchung ausgesetzt worden sind. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der gemmet handels ag über. Für Erzeugnisse fremder Herkunft gelten die Gewährleistungsbestimmungen.

Haftung

Schadenersatzansprüche für mittelbare und unmittelbare Schäden an Personen und Sachen werden wegbedungen.

Anerkennung

Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer die vorgenannten Verkaufs- und Lieferbedingungen: jede Abweichung bedarf der schriftlichen Bestätigung durch gemmet handels ag.

Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten bzw. installierten Produkte verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindungen zwischen dem Käufer und gemmet handels ag im Eigentum von gemmet handels ag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter vor Eigentumsübergang hat der Käufer gemmet handels ag unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit gemmet handels ag seine Rechte wahrnehmen kann. Der Käufer haftet für den gemmet handels ag entstanden Ausfall.

Anwendbares Recht

Alle Rechtsverhältnisse zwischen gemmet handels ag und dem Käufer unterliegen ausschliesslich dem schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit internationaler Kaufrechtsabkommen wird ausgeschlossen.

Gerichtsstand

Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Käufer und er gemmet handels ag sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der gemmet handels ag zuständig.